

Antrag auf Eröffnung einer Kundenkarte

Raiffeisenmarkt:

Raiffeisen Warengesellschaft

Köthen-Bernburg mbH

Dr.-Krause-Str. 33

06366 Köthen

Tel: 03496/51262-10

Fax: 03496/51262-510

Email: service@raiffeisen-koethen.de

Web: www.raiffeisen-koethen.de



BIS ZU 5% BONI*

Name und Anschrift Antragsteller

Anrede ¹	
Nachname ¹	
Vorname ¹	
Straße ¹	
PLZ/Ort ¹	
Land ¹	
Telefon	
Fax	
Mobil	
E-Mail	

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hiermit beantrage(n) ich (wir) bei der Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH die Raiffeisen Kundenkarte und versichere(n), dass vorstehende Angaben richtig und vollständig sind. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Raiffeisen Kundenkarte. Die Kundenkarte ist vollständig beitrags- und gebührenfrei. Sie ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum von der Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH. Die Kundenkarte ist sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust der Karte ist der Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH unverzüglich anzuzeigen, damit die Karten-Nummer gesperrt werden kann.

*Die Bonusausschüttung ist wie folgt gestaffelt: Ab 0,01€ 3%, ab 1.500,00€ 4% und ab 2.000,00€ 5% und wird einmal im Kalenderjahr ausgeschüttet. Zur Berechnung der Staffelgrundlage wird der bonusfähige Jahresumsatz herangezogen.

Datenschutzerklärung

Ihre im Kartenantrag angegebenen Daten sowie die beim Einsatz der Karte anfallenden Daten (siehe oben, Kartenummer, gekaufte Ware, getätigter Umsatz, Ort und Zeit des Kaufs) werden von der Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH und mit ihr verbundene Gesellschaften gespeichert, verarbeitet und genutzt, um Ihr Kundenkartenkonto zu führen und um Ihnen die Bonusausschüttung und sonstigen Vorteile der Raiffeisen Kundenkarte zu gewähren. Die auf diesem Antragsformular mit * gekennzeichneten Angaben sind Pflichtfelder, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Kundenkartensystems benötigt werden. Bei den übrigen Feldern handelt es sich um freiwillige Angaben

Einwilligung in die Datennutzung

Sofern Sie nachfolgend Ihr Einverständnis erklären, speichern, verarbeiten und nutzen die Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH und mit ihr verbundene Gesellschaften die im Kartenantrag erhobenen und beim Einsatz der Karte anfallenden Daten auch für eigene Marketing- und Marktforschungszwecke, um ihr Angebot stets entsprechend Ihren Bedürfnissen gestalten zu können.

- Ja, die genannten Gesellschaften dürfen meine personenbezogenen Daten für eigene Marketing- und Marktforschungszwecke speichern, verarbeiten und nutzen.
- Ja, die genannten Gesellschaften dürfen mir Informationen über ihre Produkte und Dienstleistungen auch per Post & oder per E-Mail erhalten.

Hinweise zum Datenschutz

Sie können ein gegebenes Einverständnis jederzeit durch kurze Nachricht an Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH, Dr.-Krause-Str. 33, 06366 Köthen oder per E-Mail an kartenservice@raiffeisen-koethen.de widerrufen. Bitte beachten Sie auch unsere ausführlichen Hinweise zum Datenschutz und zur Datensicherheit

Rechnungsversand per E-Mail:

Der o.g. Kunde stimmt mit seiner Unterschrift und dem Eintrag seiner E-Mailadresse dem elektronischen Rechnungsversand zu. Die Rechnungen, die über das o.a. Kundenkonto erstellt werden, werden an die vom Kunden angegebene E-Mailadresse gesendet. Sollte der Kunde die Zustellung an eine andere Mailadresse, als die angegebene wünschen, kann dies mit einer Nachricht (siehe Mailadresse/postalische Adresse) jederzeit geändert werden. Der postalische Versand dieser Rechnungen entfällt damit.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Antragsteller

¹ Pflichtfelder

Für interne Zwecke



Kundenkarte

Kundenummer:

Raiffeisen Warengesellschaft Köthen - Bernburg mbH

PRIVATPERSON

Ausgewiesen durch:

Personalausweis

ggf. Führerschein

Nr. und ausstellende Behörde:

.....

EINZELFIRMA. od. PERSONENGESELLSCHAFT

Ausgewiesen durch:

Gewerbeanmeldung + Personalausweis

ggf. Führerschein

Nr. und ausstellende Behörde:

.....

KAPITALGESELLSCHAFT

Ausgewiesen durch:

HR-Auszug

Kontoöffnender ist:

Geschäftsführer

Prokurist

Bevollmächtigter (Kopie der Vollmacht beif.)

Und weist sich wie folgt aus:

Personalausweis

ggf. Führerschein

Nr. und ausstellende Behörde:

.....

Der Kunde hat sich vor mir legitimiert. **Legitimationsprüfung durch:**

.....

Unterschrift des Mitarbeiters

Einrichtung im DV-System am:

.....
Unterschrift (Mitarbeiter DV-System)

I. Allgemeine Bedingungen für die Raiffeisen Kundenkarte

Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann eine Raiffeisen Kundenkarte auf seinen Antrag erwerben. Die Raiffeisen Kundenkarte ist kostenlos und kann in allen Raiffeisenmärkten der Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH in Deutschland eingesetzt werden. Die Kundenkarte ist vollständig beitrags- und gebührenfrei. Der Kunde erhält mit dem Kundenkartenantrag seine endgültige Raiffeisen Kundenkarte, mit der er max. nach 5 Arbeitstagen am Raiffeisen Kundenkartenprogramm teilnehmen kann. Voraussetzung zur Teilnahme am Programm ist die Angabe der erforderlichen Kundendaten (Pflichtangaben).

1. Sorgfalt / Verlust

Nach Erhalt der Raiffeisen Kundenkarte muss der Kunde diese sorgfältig aufbewahren. Im Falle eines Verlustes der Raiffeisen Kundenkarte kann der Kunde sich telefonisch über den Raiffeisen Kundenkarten Service melden. Kartenservice: 03496/51262-22 oder: kartenservice@raiffeisen-koethen.de

2. Leistungen / Vorteile der Raiffeisen Kundenkarte

Mit Erhalt der Raiffeisen Kundenkarte kann der Kunde die Leistungen des Raiffeisen Vorteils-Programms in Anspruch nehmen. Hierzu gehören insbesondere die speziellen Angebote und Vorteile für Raiffeisen Kundenkarteninhaber in Form von Sonderangeboten und Aktionsrabatten. Die jeweils angebotenen Leistungen und Vorteile der Raiffeisen Kundenkarte sowie deren Konditionen entnehmen Sie bitte unseren aktuellen Werbeinformationen. Raiffeisen Kunden erhalten ab einem Umsatz von 0,01€ 3%, ab 1.500,00€ 4% und ab 2.000,00€ 5% Bonus, in einem 12 - Monatszeitraum (Jahresumsatz) und wird einmal im Kalenderjahr ausgeschüttet. Zur Berechnung der Staffelgrundlage wird der bonusfähige Jahresumsatz herangezogen.

Von der Bonifizierung ausgeschlossen sind Tabakwaren, Genussmittel, Süßwaren, Brenn- & Treibstoffe, preisgebundene Artikel, bereits reduzierte Artikel und Artikel aus der jeweils aktuellen Werbebeilage. Die Gewährung von Kundenkartenvorteilen kann im Einzelfall ausgeschlossen werden, insbesondere wenn dem Kunden bereits andere Vergünstigungen gewährt werden, beispielsweise bei persönlich erstellten Angeboten für Lagerware und Bestellware mit Sonderkonditionen, preisreduzierten Artikeln, bei den Angeboten in den aktuellen Werbebeilagen und im Rahmen von sonstigen Sonderrabattaktionen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich

3. Kündigung

Der Vertrag ist beidseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Ladendiebstahl) bleibt unberührt.

4. Gültigkeit / Eigentum / Keine Übertragbarkeit

Die Raiffeisen Kundenkarte ist unbefristet gültig, bis eine Partei den Kundenkartenvertrag wirksam kündigt. Die Raiffeisen Kundenkarte bleibt Eigentum von Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH. Die Raiffeisen Kundenkarte ist ausschließlich für den jeweiligen Kundenkarteninhaber bestimmt, sie ist nicht übertragbar. Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH behält sich stichprobenartige Kontrollen der Identität des Kundenkarteninhabers vor, bei denen sich der Kundenkarteninhaber durch geeignete Ausweispapiere persönlich zu legitimieren hat.

5. Änderung der Konditionen

Die Raiffeisen Kartenkonditionen können von der Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH jederzeit geändert werden. Änderungen der Konditionen der Raiffeisen Kundenkarte werden dem Kunden zuvor schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Sollte der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen oder die Raiffeisen Kundenkarte nach Zugang der Änderungsmitteilung weiter benutzen, gelten die Änderungen als vom Kunden anerkannt. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

6. Sperrung der Kundenkarte

Im Falle missbräuchlicher Verwendung, des Verlustes der Kundenkarte oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Kündigung des Kundenkartenvertrages ist die Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH berechtigt, die Kundenkarte unverzüglich ganz sperren zu lassen.

7. Einschaltung Dritter

Die Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH ist berechtigt, sich im Rahmen dieses Kundenkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Kundenkarteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

8. Änderung der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung schriftlich widerspricht.

9. Rechtswahl / Gerichtsstand

Dieser Kundenkartenvertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Kundenkartenvertrag Stendal.

Ihre Daten sind bei uns sicher!

Der verantwortungsbewusste Umgang mit Ihren Daten ist uns ganz besonders wichtig. Aber überzeugen Sie sich gerne selbst. Nachfolgend haben wir Ihnen alle Informationen zum Datenschutz zusammengestellt.

II. Datenschutzerklärung / Einwilligung des Kunden

Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH und/oder ein von der Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH beauftragter Dienstleister speichern, verarbeiten und nutzen die personenbezogenen Daten, die der Kundenkarteninhaber für sich und etwaige Zusatzkarteninhaber im Kundenkartenantrag angegeben hat sowie die beim Einsatz der Kundenkarte anfallenden Daten (siehe oben; Kundenkartennummer; Gesamtbetrag des mit der Kundenkarte getätigten Umsatzes; Datum und Ort der Benutzung der Kundenkarte) zum Zweck der Errichtung und Führung des Kundenkartenkontos und um dem Kundenkarteninhaber die entsprechenden Raiffeisen Kundenkartenvorteile zu gewähren. Die auf dem Antragsformular mit einem * gekennzeichneten Angaben sind Pflichtfelder, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Kundenkartensystems benötigt werden. Bei den übrigen Feldern handelt es sich um freiwillige Angaben.

Das Einverständnis des Kunden vorausgesetzt, speichern, verarbeiten und nutzen die und seine verbundenen Konzerngesellschaften sämtliche Daten auch für eigene Marketingzwecke (Post-, E-Mail-Werbung) und um diese zu Marktforschungszwecken auszuwerten, damit die Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH das Angebot entsprechend den Bedürfnissen des Kunden gestalten kann. Dies schließt auch Daten über die gekauften Waren sowie den Ort, das Datum und die Uhrzeit der vom Kunden getätigten Einkäufe ein, die beim Einsatz der Raiffeisen Kundenkarte erhoben werden. Mit seiner Unterschrift und durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem beiliegenden Antragsformular gibt der Kunde sein Einverständnis, dass die Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH und ihre verbundenen Konzerngesellschaften die personenbezogenen Daten des Kunden in dem vorstehend angegebenen Umfang und zu den vorstehend genannten Zwecken erheben, verarbeiten und nutzen dürfen. Der Kunde kann sein Einverständnis durch Freilassen des entsprechenden Feldes verweigern und der erweiterten Datenverarbeitung und -nutzung auch später jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird die Datenverarbeitung und -nutzung auf das für die ordnungsgemäße Abwicklung unseres Kundenkartensystems.

Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft

1. Geltungsbereich

Für alle Verträge der Genossenschaft mit Unternehmen und Verbrauchern (Vertragspartner) im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsgeschäftes, auch für zukünftige, sind falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge hin wird ihn die Genossenschaft bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Genossenschaft absenden.

2. Vertragsabschluss

Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Genossenschaft maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die Genossenschaft in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

3. Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der Genossenschaft ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Genossenschaft, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung. Der Vertragspartner der Genossenschaft kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Genossenschaft nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner der Genossenschaft kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf denselben rechtlichen Verhältnissen beruht, nicht ausüben.

4. Rechnungsabschluss

Die Saldenmitteilung der Genossenschaft per 30.06. jeden Jahres gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die Genossenschaft wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Preisfestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Genossenschaft berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

6. Haftung

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit- wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder - nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Mängelansprüche

Die Genossenschaft haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§ 438 Abs.1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Die Genossenschaft haftet gegenüber Unternehmen nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die Sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

8. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Die Geschäftsräume der Genossenschaft sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und der Genossenschaft, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Genossenschaft am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Antragstellers (Genossenschaft) zuständig. Für die Lieferung der Genossenschaft gelten zusätzlich die Regelungen der Nummern 9 bis 13.

9. Lieferung

Die Genossenschaft ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände auch bei Lieferanten der Genossenschaft unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Genossenschaft für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die Genossenschaft den Vertragspartner unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die Genossenschaft auch, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Genossenschaft seitens ihrer Vorlieferanten ist die Genossenschaft von ihren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf

Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der Genossenschaft dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. Bei Versand an Unternehmer trägt dieser die Gefahr, dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.

11. Mängelrügen

Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden. Bei Verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt. Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel; z.B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zum Unternehmen § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der Genossenschaft gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

12. Leistungsstörungen

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Beitrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die Genossenschaft kann im Falle der endgültigen Verweigerung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die Genossenschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Anündigung bedarf. Die Genossenschaft kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

13. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die die Genossenschaft aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner gegen diese hat oder künftig erwirbt, Eigentum der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt oder vermengt, so erlangt die Genossenschaft Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht. Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die Genossenschaft das Eigentum, an der neuen Sache, der Vertragspartner verwahrt diese für die Genossenschaft. Der Vertragspartner hat die der Genossenschaft gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Genossenschaft ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt. Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die Genossenschaft ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die Genossenschaft durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der Genossenschaft an den veräußerten Waren entspricht, an die Genossenschaft ab. Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Genossenschaft stehen, zusammen mit anderen nicht der Genossenschaft gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die Genossenschaft ab.

Der Vertragspartner ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der Genossenschaft auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Genossenschaft die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Genossenschaft die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der Wert der für die Genossenschaft bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Genossenschaft auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

Für die Lieferung landwirtschaftlicher Produkte durch Landwirte an die Genossenschaft gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

14. Pfandrecht

Wegen unserer Forderungen erwerben wir ein Pfandrecht an den in unseren Besitz gelangten Sachen. Das Pfandrecht sichert sämtliche Forderungen, die wir gegen den Vertragspartner haben. Auf Verlangen des Vertragspartners werden wir die dem Pfandrecht unterliegenden Sachen nach unserer Wahl freigeben, wenn der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheit die zu sichernden Gesamtforderung um mehr als 20% übersteigt.

Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH